

**Synopse  
 Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher**

**Übersicht  
 Einkommensgrenzen nach §§ 12 und 10 Abs. 3 LWoFG i.V.m. VwV LWFPPr und  
 Bruttojahreseinkommen (bei Haushalten mit 1 Arbeitnehmer)**

	Bisherige Richtlinien	Künftige Richtlinien
	Einkommensgrenze	Einkommensgrenze
<b>Bezugsgröße</b>	Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsprogramm in der zuletzt geltenden Fassung	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zum Landesprogramm Wohnungsbau BW in der zuletzt geltenden Fassung
<b>Abzüge von der Bezugsgröße</b>	- 25 %	--- <sup>1</sup> (aktuell: -15 %)
<b>Zuschläge für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (ab 3. Person)</b>	8.500 Euro	--- <sup>1</sup> (aktuell: 9.000 Euro)
<b>= Berechnungsbasis für Einkommensgrenze MME</b>	= Berechnungsbasis für Einkommensgrenze MME	<b>jeweilige Einkommensgrenzen allgemeiner Sozialmietwohnungen des Landes</b>
<b>Abschlag für 1-Personen-Haushalte</b>	---	- 30 %
<b>Zuschlag zur Berechnungsbasis</b>	7.500 Euro	7.500 Euro

<sup>1</sup> entsprechend jeweils aktueller Verwaltungsvorschrift zum Landesprogramm Wohnungsbau BW